

ZH_OBERGERICHT VO120002 vom 24. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120002

FR: ZH_OBERGERICHT VO120002 du 24 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VO120002 del 24 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 2. Januar 2012 überwies das Friedensrichteramt Y._____ zuständigkeitshalber das dort am 29. Dezember 2011 eingereichte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie eine Kopie der ebenfalls beim Friedensrichteramt Y._____ eingereichten Klageschrift vom 15. Dezember 2011 des Gesuchstellers (Urk. 1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller lässt in seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beim Friedensrichteramt Y._____ Folgendes beantragen (Urk. 3 S. 2): "1. Es sei dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 1.3

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören. 2. Beurteilung des Gesuchs

E. 2

Es sei dem Kläger in meiner Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

- 3 -

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt, bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem

Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu tilgen.

E. 2.3

Bei der Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – äusserst beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit man sagen kann, die Bestellung eines Rechtsbeistandes sei im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO notwendig.

E. 2.4

Ein Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

E. 2.5

Die unentgeltliche Rechtspflege ist sodann subsidiär zu anderen Ansprüchen, die auch eine prozessuale Rechtsverfolgung umfassen, namentlich familienrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten (Art. 163 Abs. 1, Art. 159 Abs. 3, Art. 276 und Art. 277 Abs. 2 ZGB). Ehegatten untereinander und Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten (unmündigen oder mündigen) Kindern sind grundsätzlich zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowohl in Prozessen gegeneinander als auch gegen Dritte verpflichtet (Emmel, in: Kommentar zur

- 4 - Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/ Genf 2010, Art. 117 N 5).

E. 2.6

Der Gesuchsteller lässt geltend machen, er und seine Ehefrau verfügten nicht über die erforderlichen Mittel. Dies gehe aus den eingereichten Beilagen hervor und lasse sich auch daraus ableiten, dass der Gesuchsteller und dessen Ehefrau Anspruch auf Prämienverbilligung bei den Krankenkassenprämien und geringe Steuerbeträge zu entrichten hätten (Urk. 3 S. 2).

E. 2.7

Der Bedarf des Gesuchstellers und dessen getrennt von ihm lebenden Ehefrau berechnet sich wie folgt: Krankenkassenprämien des Gesuchstellers von Fr. 307.80 sowie dessen Ehefrau von Fr. 238.55, Miete des Gesuchstellers von Fr. 800.– sowie dessen Ehefrau von Fr. 1'775.–. Schliesslich ist der Grundbetrag für getrennt lebende Ehepaare in der Höhe von Fr. 1'700.– zu berücksichtigen. Dies ergibt einen Bedarf von insgesamt Fr. 5'079.15.

E. 2.8

Diesem Bedarf steht ein monatliches Einkommen des Gesuchstellers und dessen Ehefrau von insgesamt 4'410.– gegenüber (vgl. Urk. 4/1 S. 2). Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag von Fr. 669.15. Der Gesuchsteller und dessen Ehefrau verfügen über kein Vermögen (vgl. Urk. 4/8). Zudem hat der Gesuchsteller Schulden (offene Verlustscheine im Betrag von Fr.

76'219.40 (Urk. 4/1 S. 4; Urk. 4/9). Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist damit zu bejahen.

E. 2.9

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Voraussetzung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine gewisse Prozessprognose vonnöten, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160).

E. 2.10

Die rechtshängig gemachte Klage betreffend Forderung gegen die B._____ AG (vgl. Urk. 2) kann aus heutiger Perspektive nicht als aussichtslos bezeichnet werden.

- 5 -

E. 2.11

Dem Antrag des Gesuchstellers kann somit entsprochen und ihm für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt Y._____ betreffend Forderung die unentgeltliche Rechtspflege erteilt werden.

E. 2.12

Sind die Voraussetzungen der Mittellosigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit - wie im vorliegenden Fall - zu bejahen, besteht ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für das Schlichtungsverfahren sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zu stellen. Insbesondere darf das im Gesetz verankerte Kriterium der Waffengleichheit, wonach die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes insbesondere dann angezeigt ist, wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, im Schlichtungsverfahren nur mit Zurückhaltung Anwendung finden. Die Waffengleichheit ist in erster Linie vor den Gerichten zu gewährleisten, wenn es darum geht, Rechtschriften zu redigieren und sich prozesstaktisch richtig zu verhalten.

E. 2.13

Vorliegend erscheint es für die Wahrung der Rechte des Gesuchstellers jedenfalls für das Schlichtungsverfahren nicht notwendig, dass er über einen Rechtsbeistand verfügt. Besondere Gründe, die einen gegenteiligen Entscheid nahelegen, macht der Gesuchsteller nicht geltend. Es kann dem Gesuchsteller daher zugemutet werden, dass er seine Sache sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann. Die Tatsache, dass die Gegenpartei eine grosse Versicherungsgesellschaft mit entsprechendem juristischen Apparat ist, vermag daran nichts zu ändern, da - wie vorstehend dargelegt - das im Gesetz verankerte Kriterium der Waffengleichheit im Schlichtungsverfahren nur mit Zurückhaltung Anwendung findet. Das Gesuch um Bestellung von Rechtsanwalt X._____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand ist damit abzuweisen. Es ist dem Gesuchsteller jedoch unbenommen, mit Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht erneut um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu ersuchen.

E. 3

Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der ZPO werden die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege vom "Kanton" getragen bzw. wird der unentgeltliche

- 6 - Rechtsbeistand vom "Kanton" entschädigt (Art. 113 Abs. 1 und Art. 122 ZPO). Der ständigen Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich zur Schweizerischen Zivilprozessordnung folgend sowie entsprechend der bisherigen zürcherischen Praxis sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde von der zuständigen Gemeinde zu tragen, vorliegend somit von der Stadt Y._____. Zu beachten ist indes, dass die Kosten des Schlichtungs- verfahrens gemäss Art. 207 Abs. 2 ZPO bei der Einreichung der Klage zur Haupt- sache geschlagen werden und das erkennende Gericht somit in der Folge über diese zusammen mit den übrigen Prozesskosten gemäss Art. 104 ff. ZPO zu ent- scheiden hat. Die Kostenaufgabe an die Stadt Y._____. erfolgt deshalb unter die- sem Vorbehalt.

E. 4

Kosten und Rechtsmittel

E. 4.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechts- pflege kostenlos.

E. 4.2

Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.